

Anti-Doping-Erklärung der Athletinnen und Athleten (Athletenerklärung)

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Deutschen Alpenverein (im Folgenden DAV):

Präambel

Der DAV hat sich in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

Der WADA-Code in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IFSC, ISMF und DAV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Unser gemeinsames Interesse besteht darin

- sportliche Leistung stets sauber und frei von jeglicher unerlaubter Manipulation zu erbringen,
- niemals Anlass für einen solchen Verdacht zu geben,
- bei dennoch aufkommendem Verdacht aktiv dazu beizutragen, diesen unverzüglich und überzeugend zu widerlegen.

Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAV und der Athletin / dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen für alle Teilnahmen bei nationalen und internationalen Wettkämpfen in allen im DAV vertretenen Sportarten.

Doping

1. Die Athletin / der Athlet anerkennt die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der IFSC sowie der ISMF und des für sie / ihn zuständigen Bundesfachverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Athletin / der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
2. Die Athletin / der Athlet
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in ihren / seinen Körper gelangen, bei ihr / ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, sie / er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern sie / er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht einer jeden Athletin / eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
 - b) bestätigt, dass
 - sie / ihn der DAV informiert hat über die in 2. a) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Erklärungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Sub-

- stanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- sie / er vom DAV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von ihrer / seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch sie / ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAV auf seiner Homepage die Athletin / den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass sie / er vom DAV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der DAV die Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens sowie die Einleitung von Sanktionsverfahren auf die NADA übertragen hat. Als Sanktionsorgan wird das Deutsche Sportschiedsgericht anerkannt.
- d) bestätigt, dass sie / er von den relevanten Bestimmungen, insbesondere
- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
 - von den Verpflichtungen, die sich aus dem WADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ ergeben, sowie
 - von den Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System Kenntnis genommen hat, diese Regelungen anerkennt und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen wird.
- e) anerkennt mit ihrer/seiner Unterschrift unter die Athletenvereinbarung, dass der DAV jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden.
- f) versichert darüber hinaus, dass sie/er die „Null-Toleranz-Politik“ des DAV im Kampf gegen alle Formen der unerlaubten Leistungsmanipulation uneingeschränkt unterstützen und durch die Unterschrift unter dieses Dokument hierzu einen aktiven Beitrag leisten will.
- g) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung.
- h) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Einwilligungserklärung.
- i) anerkennt das Recht des DAV, die Entsendekosten zu allen Wettkämpfen, zu denen der DAV die Athletin / den Athleten entsandt hat sowie weitere Kosten, die in direktem Zusammenhang mit diesen Wettkämpfen entstehen, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA-Code zurückfordern zu können.

Information

1. Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage der NADA unter www.nada-bonn.de erhältlich.
2. Als konkrete Ansprechpartner stehen der Anti-Dopingbeauftragte des DAV sowie das medizinische Betreuungspersonal der NADA für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift der Athletin / des Athleten, bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten

Anlage 1:

Schiedsvereinbarung

zwischen dem

**Deutschen Alpenverein e.V. (DAV), von Kahr Str. 2-4, 80997 München,
und**

.....
.....
Name und Anschrift der Athletin bzw. des Athleten

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DAV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der ISMF (International Ski Mountaineering Federation) sowie des DAV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DAV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.

2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

3. Der DAV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.

4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DISSportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DAV und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die ISMF und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping-Ordnung des DAV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

.....
Ort, Datum Unterschrift Athletin/Athlet

Bei Minderjährigen:

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter Unterschrift Erziehungsberechtigte

(Achtung: Beide Unterschriften notwendig)

Auszufüllen von der DAV Bundesgeschäftsstelle:

.....
Ort, Datum Unterschrift DAV-Bundesverband-Vertretung

Anlage 2:

Einwilligungserklärung zur Speicherung und/oder zur Weiterleitung von medizinischen Daten

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Deutschen Alpenverein (im Folgenden DAV):

1. Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass
 - auffällige medizinische Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten könnten, vom DAV erfasst und gespeichert werden dürfen.
 - vorgenannte Daten und/oder Befunde an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z. B. WADA) weiter gegeben werden dürfen. Hierzu befreie ich die mit der Erhebung dieser Daten/Befunde befassten Personen von ihrer Schweigepflicht.
 - Diese Einwilligungserklärung ist beschränkt auf Daten/Befunde, die im Rahmen der Gesundheits- und Leistungsdiagnostik erhoben werden sowie auf Daten/Befunde, die bei Maßnahmen zur Vermeidung unerlaubter Leistungsmanipulationen, insbesondere Dopingkontrollen gewonnen werden.
2. Ich bin mir der Tragweite meiner vorstehend niedergelegten Erklärungen auch im Hinblick auf meine Person bewusst. Ich bin ausdrücklich auf die Möglichkeit weiterer Aufklärung über Einzelheiten durch Vertreter der NADA in medizinischer und juristischer Hinsicht hingewiesen worden.
3. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung ganz oder teilweise widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Athletin / des Athleten, bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten